

Benutzungs- und Entgeltordnung **über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen**

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 15.12.2010 folgende Ordnung beschlossen und erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Heide zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schulen. Unter Schulräume sind Klassenräume, Aulen, Sporthallen sowie Neben- und Sonderräume zu verstehen.
- (2) Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten sowie der Sportplätze und Außenanlagen zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichtes kann Dritten für förderungswürdige nicht kommerzielle Zwecke gestattet werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Übernachtungen sind nur bei großen, überregionalen Veranstaltungen eines Heider Vereins in den städtischen Sporthallen möglich.
- (3) Die Schulen, deren Träger die Stadt Heide ist, haben ein Benutzungsrecht.

§ 2 **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Mitbenutzung von Schulräumen sowie von Sportplätzen und Außenanlagen ist bei der Stadt Heide, Fachdienst Bürgerservice, zu beantragen. Der Fachdienst Bürgerservice entscheidet über diesen Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die beantragte Nutzung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Über die Entscheidung erhält die/der Antragsteller/in eine schriftliche Nachricht. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Hausordnung hinzuweisen.

§ 3 **Befristung**

- (1) Die Überlassung erfolgt unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen und die Hausordnung zu erwarten.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 4 **Mitbenutzungszeiten**

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen werden regelmäßig längstens bis 22.00 Uhr überlassen. Ausnahmen sind bei der Stadt Heide, Fachdienst Bürgerservice, zu beantragen.
- (2) Während Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Mitbenutzung gesperrt werden, die im Übrigen während der Schulferien nicht unterbrochen wird, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Rechtzeitig vor Beginn der Ferien ist eine Regelung zu treffen.
- (3) In die genehmigte Mitbenutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude sowie die Sportplätze und Außenanlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 **Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/ Leiters stattfinden, die/der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren abgeschlossen und auch die Notausgänge verschlossen sind.
- (2) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in den Sporthallen hat die/der Leiter/in das ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (3) Die/Der Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräte hat die/der verantwortliche Leiter/in zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

§ 6 **Zustand der Sportstätten, Räumlichkeiten und Einrichtungen**

- (1) Die Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen, sie dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in Sporthallen auch die Turngeräte sowie Umkleide-, Toiletten- und Waschräume, gelten als mit überlassen. Zur Benutzung von

Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten pp. bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der/dem Schulleiter/in.

- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der/des Schulleiterin/Schulleiters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltungen wieder zu beseitigen.
- (4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich in das Hallenbuch einzutragen und sofern möglich der/dem Schulhausmeister/in zu melden.
- (5) Die/Der Schulleiter/in und ihre/seine Beauftragten sind berechtigt, überlassene Sportanlagen und Schulräume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.

§ 7

Pflege, Schonung, Verbote

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Die/Der Übungsleiter/in ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuss betreten werden; das gilt auch bei Tanzübungen.
- (3) Die Sportart „Inline-Skating“ darf in sämtlichen Sporthallen nicht durchgeführt werden. Lediglich in der Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost und in der Julius-Franck-Halle ist dies nach vorheriger Zustimmung durch den Fachdienst Bürgerservice erlaubt.
- (4) Schwere Geräte – wie z.B. Barren, Pferd u.ä. – sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Matten und Geräten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (5) In den Sporthallen sind nur Ballspiele gestattet, die ausdrücklich hierfür zugelassen sind.
- (6) Beim Gebrauch von Kreide, Magnesia u. dgl. ist auf Sauberkeit zu achten.
- (7) Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen und festzustellen, Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind ordnungsgemäß an den Haken zu befestigen.
- (8) Auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Sporthallen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen. Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulentlassfeiern) können die Schulen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie des Jugendschutzgesetzes über Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheiden. Für städtische Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.
- (9) Lautes Lärmen und jeglicher Unfug sind zu unterlassen. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

- (10) Während der Übungsstunden ist das Betreten der Zuschauertribüne in der Sporthalle nur in dringenden Fällen gestattet und dann auf einen Teil der ersten Reihe zu beschränken.
- (11) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der/des Schulleiterin/Schulleiters angebracht werden.
- (12) Die Entnahme von Turngeräten und das Verbringen außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.
- (13) Elektrische Geräte, mit Ausnahme von Laptops, dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden. Lediglich bei überregionalen Veranstaltungen dürfen kleine elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine) nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in benutzt werden. Zu den kleinen elektrischen Geräten zählen nicht Kühlschränke, Kocher, Herdplatten, pp.
- (14) Hunde dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- (15) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Lebensmitteln sind nicht erlaubt, sofern dies kommerziell geschieht. Ausnahmen können beantragt werden.
- (16) Die Verwendung von Wachs jeglicher Art ist untersagt.

§ 8 **Sonstige Verpflichtungen**

- (1) Die Benutzer haben eine volljährige Person zu benennen die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.
- (3) Verbandskästen werden in den Sporthallen nicht von der Stadt Heide vorgehalten. Die Benutzer haben daher selber für ausreichendes Verbandsmaterial zu sorgen.

§ 9 **Heizung**

Die Schulräume und Sporthallen werden in der Regel während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. beheizt. In den Ferien wird die Beheizung abgesenkt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Gebäudemanagement.

§ 10 **Haftpflicht**

Jegliche Haftung der Stadt Heide sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Schulräume, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte, erwachsen, ist - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.

Auf den Haftungsausschluss sind alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heide auch von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden sollten.

§ 11 **Schadenshaftung des Mitbenutzers**

Die Vereinsvorstände bzw. sonstigen Veranstalter haften der Stadt Heide für alle durch die Mitbenutzung entstandenen Schäden. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

§ 12 **Hausrecht**

- (1) Die/Der Benutzer/in hat die besonderen Hausordnungen zu beachten.
- (2) Das Hausrecht auf dem gesamten Schulgelände wird von der/dem zuständigen Schulleiter/in oder deren/dessen Beauftragte/n (Hausmeister/in) und den städtischen Organen ausgeübt.
- (3) Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Heide, der/dem Schulleiter/in und der/dem Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei öfterem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer/innen die Mitbenutzung der Schulräume zu untersagen.

§ 13 **Entgelttarife und Kosten**

- (1) Für die Mitbenutzung werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technikräume, Kunsträume, Küchen, Musikräume und dgl.) sowie sonstige Schulräume je Benutzungsstunde 10,00 €
 - b) Aulen und ähnliche Großräume für besondere Veranstaltungen je Benutzungsstunde 24,00 €
 - c) Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde 14,00 €
Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde 14,00 €
Carl-Diem-Halle je Benutzungsstunde 28,00 €
Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde 28,00 €
Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde 28,00 €

Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	42,00 €
Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde mit Nebenräumen und Mitbenutzung von Turn- und Sportgeräten	42,00 €
d) Stadion Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde	14,00 €

Die Benutzungsentgelte zu (1) a bis d beinhalten die Verwaltungskostenpauschale sowie die Vergütung für die Hausmeister/innen.

(2) Tarifiermäßigungen und –erhöhungen

Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

Die Benutzungsentgelte zu (1) erhöhen sich bei einer außerschulischen Benutzung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen auf 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens aber auf 200 % des Benutzungsentgeltes.

Es handelt sich bei dem Benutzungsentgelt um eine privatrechtliche Forderung.

(3) Heizungs- und Reinigungsentgelte

In der Regel sind in den Benutzungsentgelten die Heizungs- und Reinigungsentgelte bereits enthalten. Entstehen der Stadt anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung) insbesondere an Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien oder für zusätzliche Reinigung nach der Veranstaltung infolge starker Verschmutzung, so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Material zu erstatten. Die Abwicklung erfolgt über den Fachdienst Gebäudemanagement.

(4) Allgemeines

- a) Benutzungsentgelte werden vom Fachdienst Bürgerservice in Rechnung gestellt und sind von der/dem Veranstalter/in bzw. Benutzer/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide; unter gleichzeitiger Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Benutzungsentgelt auch im Voraus verlangt werden.
- b) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung. Bei Absage bis zu 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn entfällt die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.
- c) Der Verein, die Vorstandsmitglieder/innen und die/der Antragsteller/in haften als Gesamtschuldner/innen für das Benutzungsentgelt und etwaiger Nebenkosten.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 05.01.2009 außer Kraft.

25746 Heide, 16.12.2010

S T A D T H E I D E

Der Bürgermeister

gez. Ulf Stecher

Bürgermeister